

36. Rück- und Nachsenden von Post

36.1

¹Postsendungen, die für entlassene, verlegte und überstellte Gefangene eingehen, sind nachzusenden.

²Bei Überstellungen ist deren Dauer zu berücksichtigen. ³Ist die Entlassungsanschrift nicht bekannt oder nicht mehr aktuell, ist die Sendung an den Postdienst zurückzugeben.

36.2

¹Bei der Nachsendung an Entlassene hat die Anstalt dafür Sorge zu tragen, dass die Sendung keinen Hinweis auf die vormalige Freiheitsentziehung enthält. ²Bei Bedarf ist ein Deckumschlag zu verwenden.